

Vorlagennummer
SV 06/

Drucksachenummer
SV 06/

## **SPD-Fraktion**

Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

22. Februar 2010

### **Anfrage an den Magistrat nach § 10 der GO des Stadtverordneten Waldemar Schütze**

**Betreff: Nebentätigkeit Stadtwerke-Direktor**

**Wortlaut:** Wie aus der öffentlichen Berichterstattung bekannt wurde ( Taunuszeitung vom 19. Februar 2010 ), übt der Stadtwerke-Direktor Eller in nicht unerheblichem Maße ( Wochenarbeitszeit 20 Std. und ein Viertel der Vergütung des Stadtwerke-Direktors ) eine Nebentätigkeit bei dem Haus- und Grundbesitzer-Verein Hochtaunus aus. In diesem Zusammenhang wird der Magistrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Beginn und Ausübung der Nebentätigkeit
  - 1.1. Wann wurde die Nebentätigkeit aufgenommen?
  - 1.2. Liegt dafür ein schriftlicher Antrag vor?
  - 1.3. Wann wurde die Ausübung der Nebentätigkeit genehmigt und durch wen?
2. Umfang der Nebentätigkeit und Auswirkung auf die Tätigkeit des Stadtwerke-Direktors
  - 2.1. Welchen Umfang macht die Nebentätigkeit in der Woche aus?
  - 2.2. Wurde der Umfang im Verhältnis zum Regelarbeitsplatz Direktor Stadtwerke als unerheblich eingestuft?
  - 2.3. Ist der Umfang nicht viel mehr als erheblich neben der Ausübung der Tätigkeit des Stadtwerke-Direktors anzusehen?
  - 2.4. Sind Beschäftigte der Stadtwerke mit der Erledigung von Aufgaben aus der Tätigkeit des Stadtwerke-Direktors für den Haus- und Grundbesitzer-Verein Hochtaunus z.B. mit
    - 2.4.1. Anfertigen von Vorlagen und anderen Schriftstücken
    - 2.4.2. Kopieren von Unterlagen usw. befasst?
3. Umstellung der Tarifverträge von BAT zu TVÖD zum 01. Januar 2005
  - 3.1. Wurde bei Umstellung der Tarifverträge eine erneute Beurteilung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit zum 01. Januar 2005 geprüft?
  - 3.2. Wer war dafür verantwortlich und wie ist diese Prüfung ausgefallen?
4. Konsequenzen
  - 4.1. Wird der Magistrat eine Neubeurteilung vornehmen?
  - 4.2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Neubeurteilung?
  - 4.3. Ist nicht vielmehr der Umfang und die Vergütung als erheblich zu bezeichnen und die Nebentätigkeit sofort zu versagen?
  - 4.4. Welche weiteren Konsequenzen sieht der Magistrat als gegeben an?

Mit freundlichen Grüßen  
Waldemar Schütze  
Fraktionsvorsitzender

